

B & S
Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH

Gußhausstraße 6
1040 Wien

**FA10 - Finanzamt für
Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Marxergasse 4
1030 Wien
post.fa10-betrugsbekaempfung@bmf.gv.at**

Wien, am 14.5.2018
OmniGS/Verwal3 / RS/SR / 6706-1
AZ: 24/2014

Einschreiterin: Omnia Online Medien GmbH
Neubaugasse 68, 1070 Wien
(www.spieler-info.at)

vertreten durch: B&S Böhmendorfer Schender
Rechtsanwälte GmbH
Gußhausstraße 6
1040 Wien
Code P131489
Fax: 01 / 503 19 95 - 12

**Sachverhaltsdarstellung in Hinblick auf die Glücksspielabgabe
gemäß § 57 Abs 3 GSpG betreffend 4 Geräte am Standort:
Wett & Winn, Wopfnerstraße 3, 6130 Schwaz**

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

1-fach

2 Beilagen: Bericht im Auftrag der Omnia Online Medien GmbH
(schwarz-weiß per E-Mail; in Farbe per Post)
Grundbuchsauszug vom 25.4.2018

I. Vollmacht und Vorbemerkungen

1. Die umseits bezeichnete Einschreiterin hat der B & S Böhmdorfer Schender Rechtsanwälte GmbH Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt.
2. Die Einschreiterin tritt seit Jahren gegen die Veranstaltung von illegalem Glücksspiel auf. Sie betreibt unter anderem die Internet-Plattform www.spieler-info.at. Auf dieser Internetseite werden unter anderem Standorte angeführt, an denen vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet wird. Die Einschreiterin sieht sich als faire Beobachterin und Berichterstatterin in Sachen Glücksspiel und erachtet es als notwendig, gegen die unkontrollierte und illegale Veranstaltung von Glücksspiel aufzutreten.
3. Legale und illegale Glücksspiele sprechen in hohem Maße denselben Personenkreis an. Diesen Umstand machten sich in den letzten Jahren zahlreiche Unternehmen zunutze, indem sie fortgesetzt durch gezieltes und aggressives Anbieten von illegalem Glücksspiel ein Angebot an diesen Personenkreis richteten und richten. Dabei wird neben herkömmlichen Glücksspielautomaten vermehrt auch das Medium Internet genutzt, um flächendeckend und ohne jedwede Kontroll- bzw Aufsichtsmöglichkeiten (insbesondere auch in Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Spielerschutzmaßnahmen), Glücksspiele in Österreich rechtswidrig anzubieten.
4. Bei Untersuchungen im Auftrag der Einschreiterin werden an verschiedenen Standorten in ganz Österreich vermehrt auch sogenannte Glücksspiel-Terminals aufgefunden. Dabei handelt es sich um internetfähige Computer, mit denen online Glücksspiele gespielt werden können. In unmittelbarer räumlicher Nähe – sofern nicht ohnedies mit dem/den Glücksspiel-Terminal(s) verbunden – befindet sich an diesen Standorten meistens zusätzlich ein Ein-/Auszahlungsgerät, mit dem man eingezahlte und/oder abgebuchte Beträge als Spielguthaben aufbuchen und sich ein allfällig verbleibendes Restguthaben nach Spielende auszahlen lassen kann. Sowohl Glücksspielautomaten als auch Glücksspiel-Terminals ermöglichen verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 und 4 GSpG und sind Eingriffsgegenstände iSd des Glücksspielgesetzes (GSpG). Für Online-spiele ergibt sich der Tatort aus § 52 Abs 4 GSpG, also jener Ort, von dem aus an der verbotenen Ausspielung im Inland teilgenommen worden ist.

5. Die Einschreiterin unterstützt den Kampf gegen illegales Glücksspiel mit einer kontinuierlichen Marktbeobachtung, lässt Lokale, in denen Glücksspiel angeboten wird, besuchen und darüber Berichte erstellen (idF: „Bericht“ oder „Besuchsprotokoll“). Im Zuge dieser Beobachtungen wurden Beauftragte der Einschreiterin auch auf den angeführten Standort aufmerksam, an dem vermutlich illegales Glücksspiel veranstaltet bzw angeboten bzw unternehmerisch zugänglich gemacht wird. Die Einschreiterin bringt Standorte von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG bereits seit Jahren bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstraßenbehörden und seit 2016 auch bei der Finanzpolizei zur Anzeige. Eine Übersicht der aktuell angezeigten Standorte in den einzelnen Bundesländern findet sich auf der Internet-Plattform www.spieler-info.at. Die Einschreiterin bringt nunmehr den Sachverhalt auch dem für die Einhebung der Glücksspielabgabe nach § 57 GSpG zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zur Kenntnis.

6. Wenn illegale Glücksspiele angeboten werden, ohne dass die dafür notwendigen Konzessionen und behördlichen Genehmigungen vorliegen, kann seitens der Einschreiterin nicht ausgeschlossen werden, dass der Republik Österreich dadurch unter Umständen beträchtliche Steuereinnahmen vorenthalten werden. Die Einschreiterin hat naturgemäß keine Kenntnis darüber, ob betreffend den gegenständlichen Standort von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 und 4 GSpG sämtliche gesetzlich vorgesehenen Abgaben ordnungsgemäß abgeführt und die **Registrierkassenpflicht** eingehalten werden. Es ist für die Einschreiterin jedoch grundsätzlich schwer nachvollziehbar, wie betreffend jene Ausspielungen bzw Geräte, die gegen § 2 Abs 4 GSpG und § 52 Abs 1 GSpG verstoßen, sämtliche gesetzlich vorgesehenen Abgaben, wie insbesondere die **Glücksspielabgabe** gemäß § 57 Abs 3 GSpG, ordnungsgemäß abgeführt werden können, weshalb diesbezüglich eine genaue **Überprüfung** durch das zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel **angeregt** wird.

II. Zum Sachverhalt

1. **Am 28.3.2018 wurde im Lokal Wett & Winn, Wopfnerstraße 3, 6130 Schwaz, um ca. 16:30 Uhr, das Veranstalten bzw das Anbieten bzw das Zugänglichmachen von verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 und 4 GSpG festgestellt.**

Mit den im angeschlossenen Besuchsprotokoll näher beschriebenen elektronischen Geräten werden – vermutlich bereits seit zumindest 28.3.2018 – jedenfalls auch **Glücksspiele** in Form von virtuellen Walzenspielen **fortgesetzt angeboten bzw zugänglich gemacht**.

2. Die Entscheidung über den Spielausgang der angebotenen Spiele ist stets ausschließlich (oder zumindest vorwiegend) vom Zufall abhängig, weil dem Spieler nach der Spielauflösung keinerlei wirksame Einflussmöglichkeit auf den Spielablauf bzw das Spielergebnis (Entscheidung über Gewinn und Verlust) geboten wird.

Zudem sind die angeführten Glücksspiele bereits mehrfach auch vom VwGH als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG qualifiziert worden (zB: Walzenspiele VwGH vom 21.12.2012, 2012/17/0417, Hunderennen VwGH vom 25.09.2012, 2011/17/0296, elektronisches Glücksrad „Fun Wechsler“ VwGH vom 28.06.2011, 2011/17/0068).

Die angebotenen Spiele werden damit in Form von Glücksspielen im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG angeboten bzw veranstaltet bzw zugänglich gemacht.

3. Die Glücksspiele werden in Form von Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 GSpG angeboten, also für die Durchführung durch spielwillige Kunden bereitgehalten, und so im Sinne des Gesetzes „veranstaltet“.

Der noch festzustellende Glücksspielveranstalter veranstaltet die angeführten Glücksspiele während des noch zu konkretisierenden Tatzeitraumes vermutlich auf seinen Namen und auf sein wirtschaftliches Risiko, übt also selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen aus. **Der Glücksspielveranstalter ist als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG zu qualifizieren.**

4. Für die Teilnahme an den Glücksspielen ist von den Spielern jeweils eine vermögenswerte Leistung zu erbringen, nämlich jedenfalls der geforderte Mindesteinsatz pro Spiel laut Erhebungen im angeschlossenen Besuchsprotokoll. Im Gegenzug für diese Einsatzleistung eines Spielers werden vom Glücksspielveranstalter als Unternehmer vermö-

genswerte Leistungen in Aussicht gestellt, nämlich z.B. die in Gewinnplänen zu den einzelnen Spielen angeführten Beträge (bzw in Form von Quotenblättern bei angebotenen Wetten).

Die angezeigten Glücksspiele werden also in Form von Ausspielungen iSd Glücksspielgesetzes veranstaltet.

5. Für die Veranstaltung von Ausspielungen im angeführten Standort ist keine Konzession nach dem GSpG erteilt worden. Weder auf den Geräten noch im Lokal gab es einen sichtbaren Hinweis auf eine Bewilligung der Glücksspielgeräte. Die angezeigten Ausspielungen sind offenkundig auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. Nach Informationen der Einschreiterin besteht für den gegenständlichen Standort auch keine Bewilligung nach landesrechtlichen Bestimmungen (Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG). Bei den angezeigten Glücksspielen handelt es sich somit um **verbotene Ausspielungen**, die im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG veranstaltet werden und an denen vom Inland aus teilgenommen werden kann.
6. Der Lokalinhaber duldet – nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den Branchengepflogenheiten gegen Entgelt – die Veranstaltung verbotener Ausspielungen in seinem Lokal. Der Lokalinhaber macht somit verbotene Ausspielungen unternehmerisch zugänglich.

Beweis: Aus dem angeschlossenen Bericht sind die verfahrens- und beurteilungsrelevanten Sachverhaltselemente zu entnehmen, die auch durch durchgeführte Testspiele bzw durch Fotoaufnahmen dokumentiert wurden. **Es wird ferner die Ladung und Vernehmung des Liegenschaftseigentümers (laut dem beiliegenden Grundbuchsauszug) angeregt.**

III. Rechtliche Grundlagen

1. Ein **Spiel**, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis vorwiegend oder ausschließlich vom Zufall abhängt, ist als Glücksspiel im Sinne des GSpG zu qualifizieren (§ 1 Abs 1 GSpG). Ist das Spielergebnis **zumindest zu 50% vom Zufall** abhängig, so

ist das Tatbestandsmerkmal „vorwiegend vom Zufall abhängig“ bereits erfüllt und liegt somit ein Glücksspiel iSd GSpG vor (vgl VwGH 18.12.1995, ZI 95/16/0047). Überwiegt der Zufall so ist **das gesamte angebotene Spiel ein Glücksspiel** iSd GSpG und das gesamte Gerät, mit dem dieses Spiel angeboten bzw zugänglich gemacht wird, ein Eingriffsgegenstand iSd GSpG.

2. Gemäß § 2 Abs 1 GSpG werden als **Ausspielungen** im Sinne dieses Gesetzes **Glücksspiele** bezeichnet, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht und bei denen Spieler eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und vom Unternehmer eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Als **Unternehmer** gilt, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt (§ 2 Abs 2 GSpG).

3. Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession nach dem GSpG nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 GSpG ausgenommen sind (zB Landesausspielungen gemäß § 5 GSpG), als **verbotene Ausspielungen** zu qualifizieren.
4. Gemäß § 57 Abs 1 GSpG unterliegen Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt, der **Glücksspielabgabe**. Dies gilt auch für verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs 4 GSpG. Für Ausspielungen mit **Glücksspielautomaten** und für **elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals** beträgt die Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs 3 GSpG **30 %** der um die gesetzliche Umsatzsteuer verminderten Jahresbruttospieleinnahmen.
5. Ob ein Spielapparat – insbesondere auch in Hinblick auf die Pflicht zur Abführung der Glücksspielabgabe – als **Glücksspielgerät** einzustufen ist, hängt ausschließlich von den **objektiven Eigenschaften des Spiels** und nicht von den Angaben des Eigentümers bzw Betreibers ab (VwGH 18.12.1995, ZI 95/16/0047). **Sobald das Spielergebnis zumindest zu 50% vom Zufall abhängt, ist das gesamte Spiel aus Glücksspiel einzustufen und die Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs 3 GSpG abzuführen.**

6. Gemäß § 59 Abs 2 GSpG sind bei Fehlen eines Berechtigungsverhältnisses der Vertragspartner des Spielteilnehmers, der Veranstalter der Ausspielung sowie der Vermittler iSd GSpG sowie im Falle von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten der wirtschaftliche Eigentümer der Automaten **zur ungeteilten Hand jeweils Abgabenschuldner hinsichtlich der Glücksspielabgabe**. Für die korrekte Entrichtung der Glücksspielabgabe **haften** gemäß § 59 Abs 4 GSpG **zur ungeteilten Hand** derjenige, der die Durchführung der Ausspielung in seinem Verfügungsbereich erlaubt, sowie bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten derjenige, der die Aufstellung eines Glücksspielautomaten in seinem Verfügungsbereich erlaubt, sowie andere am Glücksspielautomaten umsatz- oder erfolgsbeteiligte Unternehmer sowie ein etwaiger gesonderter Veranstalter der Ausspielung und der Vermittler iSd GSpG.
7. Die Schuldner der Abgaben nach §§ 57 und 58 GSpG haben diese gemäß § 59 Abs 3 GSpG jeweils für ein Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) an das **Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel** zu entrichten. Die Schuldner der Abgaben nach § 58 Abs 3 GSpG haben diese jeweils für ein Kalenderjahr selbst zu berechnen und bis zum 20. des dem Entstehen der Abgabenschuld folgenden Kalendermonats (Fälligkeitstag) an das **Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel** zu entrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie eine Abrechnung über die abzuführenden Beträge **in elektronischem Weg** vorzulegen.
8. Für Verletzungen der Pflicht zur Abführung der Glücksspielabgabe ist keine Verwaltungsstrafe nach dem GSpG vorgesehen, sondern handelt es sich dabei um eine **Abgabenhinterziehung**, für die die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes (**FinStrG**) zur Anwendung kommen.

IV. Anregung

Es wird daher **angeregt**, hinsichtlich des angeführten Standortes eine **genaue Überprüfung** vorzunehmen, ob die Verpflichtung zur Abführung der Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs 3 GSpG eingehalten wird.

(Der Sachverhalt sollte aus dem angeschlossenen Besuchsprotokoll hinreichend substantiiert ableitbar sein. Allfällige Anfragen wegen Namhaftmachung von Zeugen, insbesondere hinsichtlich des Berichtsverfassers, mögen an die Rechtsvertreterin der Einschreiterin gerichtet werden.)

Omnia Online Medien GmbH

www.spieler-info.at

Besuchsprotokoll / Checkliste elektronische Glücksspielgeräte / Wettannahmeterminals

Datum:	28.03.18	Uhrzeit:	16:30	M
Name des Lokals:	Wett & Winn			
Lokaltyp:	Automatenlokal			
Adresse:	Wopfnerstr. 3, 6130 Schwaz			
Betreiber des Lokals:				
Grundstücks-/ WEG-Eigentümer:	siehe weiters angehängter Auszug			
Hausverwaltung:				
Vermieter:				
Öffnungszeiten:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Angabe oder von Uhr bis Uhr <input type="checkbox"/> Alternative / weitere: Ruhetag: <input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa <input type="checkbox"/> So			
Aufstellsituation der kontrollierten Geräte:	Nach dem Eingang geradeaus, separater Raum.			
Angetroffenes Personal:	Männlich, Anfang-Mitte 30, Kassa & Getränke			
Geldeingabeautomat: (falls vorhanden)	<input type="checkbox"/> zur Ticketausgabe <input type="checkbox"/> zum Aufbuchen des Spielguthabens auf ein bestimmtes / bestimmtes Gerät Lage im Lokal:			
Geldausgabeautomat: (falls vorhanden):	<input type="checkbox"/> Ticket einscannen <input type="checkbox"/> Ticket einführen Lage im Lokal:			
Bei Wettannahme:	Wettannahme: <input type="checkbox"/> am Gerät <input type="checkbox"/> am Schalter Wettscheinausfolgung durch: <input type="checkbox"/> Gerät <input type="checkbox"/> Personal Gewinnausfolgung durch: Zeitabstand zwischen den gezeigten Hunderennen:			

Getränkeausschank/
Getränkeautomat:

- JA Getränke werden an der Bar ausgeschenkt
 NEIN Getränke werden zum GSP-Gerät gebracht
 Getränkeautomat
 Gratisgetränke
 alkoholische Getränke zur Auswahl

Lokal Ein/Ausgangstüre:

- Türe kann jederzeit von innen und außen selbstständig geöffnet werden
 Türe wird bei Zutritt / Verlassen elektr. vom Personal geöffnet
 Türe wird bei Zutritt elektr. geöffnet / bei Verlassen selbstständig
 Türe wird bei Zutritt / Verlassen manuell vom Personal aufgesperrt / entriegelt
 Türe wird bei Verlassen selbstständig aufgesperrt / entriegelt
 Kein Zutritt

Türe zu Bereich
Glücksspielgeräte/
Wettannahmeterminals:

- JA Türe wird bei Zutritt / Verlassen vom Personal elektr. geöffnet
 Türe wird bei Verlassen selbstständig geöffnet
 Türe wird bei Zutritt / Verlassen manuell vom Personal aufgesp./entr.
 Türe wird bei Verlassen selbstständig aufgesp./entr.
 Türe kann von innen und außen selbstständig geöffnet werden
 Kein Zutritt
 NEIN

Notausgang/
Fluchtweg:

- Eingang/Ausgang zusätzlicher Notausgang
 Kennzeichnung Notausgang: JA keine Angabe möglich
 NEIN

Feuerlöscher ersichtlich
vorhanden:

- JA Anzahl
 NEIN

Allfällige besondere
Gefahrenquellen:

- JA Baustellen
 Elektroleitungen
 Treppen ohne Geländer
 Barrierefreier Zugang nicht vorhanden
 Reizgasanlage/Rauchgasanlage
 andere
 NEIN Wenn andere, welche:

„Tierhaltung“ im Lokal:

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> im Aquarium
	<input type="checkbox"/> im Terrarium
	<input type="checkbox"/> im Kleingehege / Zimmerstall
	<input type="checkbox"/> frei laufend
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
	<input type="checkbox"/> im GSP-Raum/Bereich <input type="checkbox"/> sonstiger Bereich im Lokal Wo:
<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	

Falls „JA“
Hinweise auf eine
Bewilligung nach
§ 23 TSchG:

<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
-----------------------------	-------------------------------

Videoüberwachung/
Außen/Innen:

<input checked="" type="checkbox"/> JA	
	<input checked="" type="checkbox"/> AUSSEN
	<input type="checkbox"/> INNEN <input type="checkbox"/> Glücksspielbereich
	Hinweis auf Videoüberwachung vor/im Lokal: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> NEIN	

Geräte, mit denen verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs 4 GSpG angeboten werden:

1. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/MLT	virtuelles Walzenspiel	

2. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/MLT (wie 1. GSP-Gerät)	virtuelles Walzenspiel	

3. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/ohne Bez. (wie 1. + 2. GSP-Gerät)	virtuelles Walzenspiel	

4. Gerät:

Software/Gehäusebezeichnung:	Arten der möglichen Spiele:	Nr.: (falls vorhanden)
Amatic/ohne Bez. (wie 1. – 3. GSP-Gerät)	virtuelles Walzenspiel	

Testspiele:

1. Glücksspielgerät:

Amatic/MLT/ohne Bez. (baugleich mit 2. – 4. GSP-Gerät)

Durchgeführtes
Testspiel:

Book of Fortune

Mindesteinsatz:

€ 0,50

In Aussicht gestellter
Höchstgewinn:

€ 250

Möglicher
Höchsteinsatz:

€ 20

In Aussicht gestellter
Höchstgewinn:

€ 10000

Eingezahltes
Spielguthaben:

€ 30

Beim Testspiel
gewählter Einsatz:

€ 0,50

Eingabe des
Spielguthabens:

- Banknoten/Münzeinwurf am Glücksspielgerät
 Über Wertkarte mit persönlicher Registrierung
 Geldeingabeautomat (Einzahlungsbön):
 Im Fall anderer:

Ausführung des
Spielguthabens:

- Barauszahlung am Glücksspielgerät
 Gutschrift auf Wertkarte mit persönlicher Registrierung
 Geldausgabeautomat (Auszahlungsbön):
 Auszahlung durch Personal: Das Spielguthaben wird vom Personal im Automatenraum ausbezahlt.

Testspiel nicht möglich,
weil:

Hinweise auf
Glücksspielveranstalter:

Angegebener Eigentümer
des Glücksspielgerätes:

Hinweise auf eine
Bewilligung:

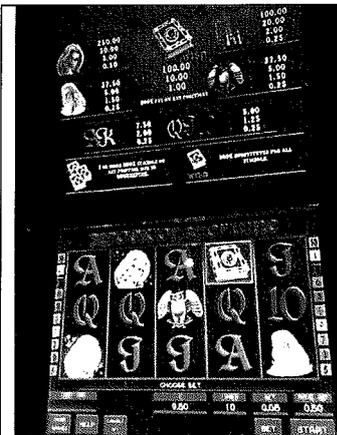
Ja Nein von:

Hinweis auf entrichtete
Vergnügungssteuer /
Lustbarkeitsabgabe:

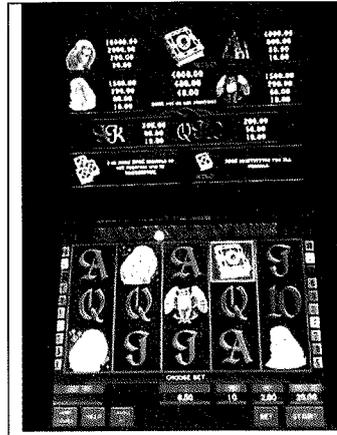
Ja Nein

Sonstige Bemerkungen /
Wahrnehmungen zur
vorgefundenen
Situation:

Fotos:



MIN



MAX